

37. 1. Zur rechtlichen Natur der Einziehung.
2. Ist im Falle der Begehung von Unterschlagung und Zigarettensteuerhinterziehung durch eine und dieselbe Handlung neben der Strafe wegen Unterschlagung auf Einziehung zu erkennen?
3. Ist daraus, daß die hinterzogenen Gegenstände dem Eigentümer gegen dessen Willen durch strafbare Handlung entzogen wurden, ein rechtliches Hindernis gegen die Einziehung herzuweisen?

4. Steht § 111 StPD. einer Einziehung der hinterzogenen Gegenstände entgegen?

Zigarettensteuergesetz vom 3. Juni 1906 (ZigaretteStG.) — RStBl. S. 631 — §§ 3. 5. 17d. 23.
StGB. §§ 73. 246.

IV. Straffenat. Urf. v. 18. Juni 1912 g. L. und Gen. IV 180/12.

I. Landgericht Breslau.

Gründe:

„In dem Urteil der Strafkammer, das von der Staatsanwaltschaft wegen unterbliebener Anordnung der beantragten Einziehung angefochten wird, ist gegen die Angeklagte L. der Tatbestand der Unterschlagung und der Hinterziehung der Zigarettensteuer (§§ 17d. 5. 3 ZigaretteStG.), begangen durch eine und dieselbe Handlung, festgestellt worden. Die genannte Angeklagte hatte als Zigarettenarbeiterin in den Fabriken der im Strafkammerurteil namhaft gemachten Firmen mangelhaft gearbeitete Zigaretten, sog. Schußzigaretten, die durch Hinausstoßen des Tabaks unbrauchbar zu machen gewesen wären, in den im Urteil angegebenen Mengen aus der Fabrik an den Mitangeklagten N. herausgegeben, anstatt den Tabak herauszustößen und ihn der Firma abzuliefern. Der in der Hauptverhandlung gestellte Antrag des Staatsanwalts auf Einziehung „der beschlagnahmten Zigaretten“ hat, worüber das angefochtene Urteil keine klaren Feststellungen enthält, nach dem jetzt von der Staatsanwaltschaft gestellten Antrag

die von der Anklagten L. unterschlagenen und von dem Mitangeklagten N. dem Hauptzollamt Br. übergebenen 147 Zigarettenhüllen zum Gegenstand.

Die Anordnung der Einziehung ist von der Strafkammer abgelehnt, weil gemäß § 73 StGB. die Bestrafung ausschließlich aus § 246 StGB. erfolgen müsse und § 40 das. nicht zur Anwendung gelangen könne.

Mit Recht wird von der Staatsanwaltschaft die Nichtanwendung von § 23 ZigaretteStG. gerügt.

In § 73 StGB. ist der Grundsatz der ausschließlichen Anwendung des die schwerste Strafandrohung enthaltenden Strafgesetzes ausgesprochen. Dieser Grundsatz führt notwendig dazu, daß im Falle einheitlichen Zusammentreffens strafbarer Handlungen ebenso wie die in dem milderen Gesetz angedrohte Hauptstrafe auch die darin als weitere Folgen der Straftat bestimmten Maßregeln nicht angeordnet werden dürfen, sofern sie als Strafe, d. h. als ein dem Gesetzesübertreter wegen Bruches der Rechtsordnung im öffentlichen Interesse angedrohtes Übel, zu gelten haben. Die Vorschrift steht aber der Anordnung derartiger Maßregeln dann nicht entgegen, wenn diese ihrem Wesen nach nicht als Strafen aufzufassen sind.

Die rechtliche Natur der Einziehung ist in der Rechtslehre streitig.¹ Während von der einen Seite der Einziehung unter allen Umständen die Eigenschaft eines Strafübels zugeschrieben wird und andere sie immer nur als Sicherungsmaßregel ansehen, geht eine dritte Meinung dahin, daß die Einziehung, wo sie ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse bezüglich des einzuziehenden Gegenstandes als zwingend vorgeschrieben ist, lediglich als polizeiliche Sicherungsmaßregel erscheine, in denjenigen anderen Fällen aber ausschließlich Strafe sei, in denen die Gegenstände nur unter der Voraussetzung, daß sie im Eigentum des Verurteilten stehen, eingezogen werden können.

In der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist zur Frage einer Begriffsbestimmung der Einziehung in dieser Allgemeinheit nicht Stellung genommen worden, sondern nur hier und da bezüglich einzelner eine Einziehung anordnender gesetzlicher Bestimmungen Entscheidung darüber getroffen, ob durch sie eine Strafe angedroht oder eine polizeiliche Sicherungs- oder Vorbeugungsmaßregel vorgeschrieben ist. So ist als Strafe bezeichnet die in § 40 StGB. und die in § 15 des Gesetzes betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln usw. vom 14. Mai 1879 angeordnete Einziehung (Entsch. des RG.'s in Straff. Bd. 17 S. 311 [312], Bd. 26 S. 406 [407]), dagegen als polizeiliche Vorbeugungsmaßregel die Einziehung, die vorgeschrieben ist in § 152 StGB. und in § 9 des Gesetzes, betr. die Prüfung der Läufe

¹ Übersicht über die Literatur bei: v. Redwitz in Heft 102 der Strafrechtl. Abhandlungen, begründet von Bennede, herausgegeben von v. Lilienthal. D. E.

und Verschlässe der Handfeuerwaffen vom 19. Mai 1891 (Entsch. in Straff. Bd. 14 S. 161 [163], Bd. 27 S. 352 [355]).

Einer solchen allgemeinen Begriffsbestimmung für die Rechtsnatur der Einziehung aus dem Geiste der betreffenden Gesetze heraus stellen sich erhebliche Schwierigkeiten entgegen, da in den Gesetzen eine einheitliche Regelung zu vermissen ist, und nur in den seltensten Fällen der Inhalt der betreffenden Bestimmungen oder ihr Zusammenhang in sich und mit anderen klare und sichere Anhaltspunkte für die Anschauung erkennen läßt, aus der heraus die einzelne Bestimmung gegeben ist. Von vornherein abzulehnen ist, daß die Entscheidung über die rechtliche Natur der Einziehung von der Wirkung abhängig gemacht werden könnte, die sie nach den Umständen des jedesmal vorliegenden Einzelfalls äußert. Maßgebend kann vielmehr nur sein, welche Bedeutung der die Einziehung anordnenden gesetzlichen Bestimmung in dem einzelnen Gesetz an sich und unabhängig davon innewohnt, wie die Maßregel im Einzelfalle wirkt.

Es kann ferner auch nicht der Ansicht beigetreten werden, daß die Einziehung begrifflich immer nur entweder ausschließlich Strafe oder ausschließlich Sicherungsmaßregel sei, mögen auch bei einzelnen wenigen der in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften die tatsächlichen Verhältnisse, zu deren Regelung sie bestimmt sind, die Beurteilung der Einziehungsmaßregel als einer Strafe, bei anderen als einer polizeilichen Sicherungsmaßregel ohne weiteres ausschließen. Auch da, wo die Einziehung nur statthaft ist, sofern die einzuziehenden Gegenstände dem Täter oder einem Teilnehmer gehören, wo diese also die betreffenden Personen als Strafe trifft, kann nebenher der Wille, durch die angedrohte Maßregel vorbeugend zu wirken, zu ihrer Anordnung geführt haben, wie denn auch in den Motiven zu § 38 des II. Entwurfs eines Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund (Druckf. des R. d. I. Leg. Per., Sitz. Ber. 1870, zu Nr. 5 S. 59) bemerkt ist, daß die Einziehung insbesondere auch „zur Verhütung fernerer strafbarer Handlungen mitwirken soll“. Dieser Gesichtspunkt ist auch bereits in dem Urteil des Reichsgerichts vom 7. Dezember 1882 (Entsch. in Straff. Bd. 7 S. 311 [312]) betont worden. Umgekehrt kann gesetzlichen Bestimmungen, nebenher noch recht wohl die Absicht zugrunde liegen, durch die Einziehung auch den Verurteilten zu treffen (vgl. Rechtspr. des RG.'s in Straff. Bd. 8

§. 330), wenngleich in ihnen, was auf die Verfolgung von Zwecken polizeilicher Natur hinweist, die Einziehung ohne Unterschied darauf angeordnet ist, ob die einzuziehenden Gegenstände dem Verurteilten gehören oder nicht.

Es ist deshalb nicht in Abrede zu stellen, daß der Einziehung häufig eine Doppelnatur innewohnt, indem mit dieser Maßregel sowohl der Strafzweck, als auch der Zweck polizeilicher Sicherung verfolgt wird. Damit wird aber nicht ausgeschlossen, daß der eine dieser beiden Zwecke dergestalt als der wesentliche hervortritt, daß dadurch die die Einziehung anordnende Bestimmung in der einen oder in der anderen Richtung ihr besonderes, eigenartiges Gepräge erhält. Ein wesentlicher und praktisch greifbarer Anhaltspunkt dafür, daß der eine oder der andere Zweck als der ausschlaggebende für die Anordnung der Einziehung angesehen ist, kann — soweit nicht, wie bemerkt, die tatsächlichen Verhältnisse, zu deren Regelung die Gesetzesvorschrift bestimmt ist, die Beurteilung der Maßregel als einer Strafe oder als einer polizeilichen Sicherungsmaßregel unmöglich erscheinen lassen —, daraus entnommen werden, ob und in welchem Umfang die Eigentumsverhältnisse bezüglich des einzuziehenden Gegenstandes in der die Einziehung vorschreibenden gesetzlichen Bestimmung Berücksichtigung gefunden haben. Der Strafanspruch des Staates und seine Verwirklichung durch Strafe, in welche Form auch immer die letztere gekleidet ist, kann sich stets nur gegen eine Person richten, die irgendwie in einer vom Strafgesetz gemißbilligten Weise sich an der Straftat beteiligt hat. Ist daher im Gesetze bestimmt, daß bei der Einziehung unberücksichtigt bleiben soll, ob der Eigentümer der einzuziehenden Sache an der Straftat, die zur Einziehung führt, beteiligt ist, und ob überhaupt gegen eine bestimmte Person ein Strafverfahren eingeleitet wird, so ist daraus zu schließen, daß, wenn gesetzlich Einziehung angeordnet wird, der ihr etwa begrifflich auch innewohnende strafrechtliche Charakter als nebensächlich angesehen ist, und daß für erforderlich erachtet wurde, über den Strafzweck hinaus das Hauptgewicht auf den polizeilichen Sicherungszweck zu legen. Damit ist — noch unzweifelhafter in den Fällen, wo nicht einmal das Ermessen des Richters entscheiden soll, sondern die Maßregel zwingend vorgeschrieben ist —, der Sicherungszweck dergestalt in den Vordergrund gerückt, daß er als der ausschlaggebende erscheint

und demgemäß die angeordnete Einziehung sich der Hauptsache und ihrer wesentlichen Bedeutung nach als polizeiliche Sicherungsmaßregel darstellt. Bei denjenigen gesetzlichen Bestimmungen aber, in denen die Einziehung nur unter der Voraussetzung für statthaft erklärt ist, daß der Eigentümer der einzuziehenden Sache an der Straftat als Täter oder Teilnehmer beteiligt ist, wird der Regel nach anzunehmen sein, daß der Strafzweck als ausschlaggebend für die Anordnung der Einziehung angesehen ist, und es wird ihr um deswillen als wesentlich die Bedeutung einer Strafe beizumessen sein, mag man daneben auch Sicherungszwecke im Auge gehabt haben.

In § 23 ZigarettenStG. sind die daselbst bezeichneten Gegenstände der Einziehung unterworfen, gleichviel wem sie gehören und ob gegen eine bestimmte Person ein Strafverfahren eingeleitet wird. Damit ist nach dem, was vorstehend ausgeführt ist, zum Ausdruck gebracht, daß bei der Anordnung der Einziehung über den Strafzweck hinausgegangen und ihre wesentliche Bedeutung in der Verfolgung von Sicherungszwecken zu suchen ist. Dies steht auch im Einklang mit der Bedeutung des Gesetzes als eines Finanzgesetzes, welches das Vorhandensein unverssteuerter Ware im Verkehre nicht dulden kann, ohne daß sein Zweck, durch die auferlegte Steuer dem Reiche Einnahmen zuzuführen, gefährdet würde.

Die in § 23 des Ges. angeordnete Einziehung ist hiernach nicht als eine Strafe im Sinne von § 73 StGB. anzusehen.

In Frage könnte noch kommen, ob der Umstand, daß die Zigaretten oder Zigarettenhüllen, die der Einziehung unterworfen werden sollen, dem Eigentümer gegen dessen Willen durch eine strafbare Handlung entzogen worden waren, der Einziehung entgegensteht. Dies ist zu verneinen. Verletzte die Angeklagte L. dadurch, daß sie die Zigaretten aus der Erzeugungsstätte in den Verkehr brachte, die Vorschriften des Gesetzes und machte sie sich dadurch der Defraudation schuldig, dann mußte diese die im Gesetze festgesetzten Folgen nach sich ziehen, auch wenn die Angeklagte bezüglich der steuerpflichtigen Gegenstände sich noch einer anderen Straftat schuldig gemacht und sich die Gegenstände durch eine solche gegen den Willen des Eigentümers verschafft hatte. In diesem Sinne ist vom Reichsgericht bereits hinsichtlich der in § 154 VerZollG. angeordneten Konfiskation entschieden worden (Entsch. in Straff. Bd. 21 S. 39,

Vb. 30 S. 413 [415], Vb. 37 S. 15 [16]). Was hier bezüglich der Zulässigkeit der Konfiskation gegenüber dem schuldlosen Eigentümer ausgesprochen ist, hat auch bezüglich der in § 23 ZigarettenStG. angeordneten Einziehung zu gelten, nur mit dem Unterschied, daß in § 154 VerZollG. Ausnahmefälle, in denen durch die Konfiskation der Eigentümer nicht getroffen werden soll, zugelassen sind, in § 23 a. a. D. aber nicht.

Auch aus der Vorschrift des § 111 StPD., wonach Gegenstände, die durch die strafbare Handlung dem Verletzten entzogen wurden, ihm, falls nicht Ansprüche Dritter entgegenstehen, zurückzugeben sind, kann nicht hergeleitet werden, daß die Einziehung in einem Falle wie dem vorliegenden mit Rücksicht darauf, daß die Zigaretten dem Eigentümer durch eine strafbare Handlung entzogen worden waren, nicht erfolgen dürfte. Wenn nach § 23 ZigarettenStG. die Einziehung erfolgen soll gleichviel, wem die einzuziehenden Sachen gehören, so ist damit durch das Gesetz dem Richter die Verpflichtung auferlegt, die Einziehung in jedem Falle, also auch ohne Rücksicht darauf, in welcher Weise die Sachen an den Defraudanten gelangt waren, auszusprechen. Dieser Verpflichtung gegenüber ist für die Anwendung des § 111 StPD. kein Raum. Die Entscheidung des I. Straffenats des Reichsgerichts vom 2. Juli 1888 (Entsch. Vb. 18 S. 43), in der eine hiervon abweichende Auffassung von der Tragweite des § 111 StPD. ausgesprochen ist, betrifft einen Fall der Einziehung auf Grund von § 295 StGB.: auf dem Gebiete des Zollwesens ist von demselben Straffenat in dem Urteil vom 7. Dezember 1903 (Entsch. Vb. 37 S. 15 [16]) anerkannt, daß die Eigenschaft der defraudierten Sache als eines gestohlenen Gutes weder einer rechtswirksamen Beschlagnahme entgegenstehe, noch die Verhängung der Konfiskation unausführbar mache; hierbei ist aus dem § 111 StPD. ein Hindernis gegen die Verhängung der Konfiskation nicht hergeleitet. In gleichem Sinne ist vom III. Straffenat, und vom erkennenden Senat entschieden worden (Entsch. Vb. 21 S. 39, Vb. 30 S. 413 [415]). Die angeführte Entscheidung des I. Straffenats vom 2. Juli 1888 ist hiernach von der späteren Rechtsprechung jedenfalls auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens überholt und bildet sonach kein Hindernis, anzunehmen, daß die Vorschrift des § 111 StPD. der Einziehung auf Grund des § 23 ZigarettenStG. nicht entgegensteht. Auch sonst

ist dem festgestellten Sachverhalt kein Grund zu entnehmen, welcher die beantragte Einziehung als unstatthaft erscheinen ließe.

Das Urteil war demnach insoweit, als der Antrag auf Einziehung abgelehnt worden ist, aufzuheben. . . . "